

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

## Das Präsidium des Amtsgerichts Schwelm

### B e s c h l u s s

#### A. Allgemeine Bestimmungen:

I.

Bei den Geschäften, die nach Buchstaben verteilt werden, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des im Alphabet vorangehenden Beklagten, Antragsgegners usw. maßgebend. Bei Klagen gem. § 767 ZPO ist, soweit beim Amtsgericht Schwelm das Vorverfahren rechtshängig geworden ist, die Abteilung zuständig, die dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen hat.

In Strafsachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Erstangeklagten.

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit für die ab dem 1.1. 2003 eingehenden Sachen – auch für Klagen aus § 767 ZPO – nach dem (früheren) Familiennamen/Ehenamen (§1355 BGB), hilfsweise dem Namen gemeinschaftlicher oder am Verfahren beteiligter Kinder (§§1616 ff BGB), äußerst hilfsweise dem im Alphabet vorangehenden Namen.

Bei Haftpflichtklagen bleibt der nach dem Pflichtversicherungsgesetz mitverklagte Versicherer außer Betracht.

Legen im Mahnverfahren mehrere Gesamtschuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Zivilprozessabteilung nach dem Schuldner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen ist von dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, bei Doppelnamen von dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens auszugehen, und zwar ohne Berücksichtigung von Adelsprädikaten, Zusätzen und Titeln (z.B. von der Lippe, Graf von Weimar, Schulte-Nordhoff).
- b) Bei Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen ist der Anfangsbuchstabe der in der offiziellen Bezeichnung enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung maßgebend, anderenfalls der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der offiziellen Bezeichnung der Körperschaft (z.B. Stadt Schwelm, Bundesrepublik Deutschland, Ennepo-Ruhr-Kreis, Deutsche Bundesbahn).
- c) Bei Firmen und juristischen Personen ist, sofern in der Bezeichnung ein ausgeschriebener Familienname enthalten ist, der Anfangsbuchstabe dieses Namens maßgebend, im übrigen der Anfangsbuchstabe der sonstigen Unterscheidungsbezeichnungen.

Bei Klagen gegen Parteien kraft Amtes (Insolvenzverwalter pp.) ist der Name des Vertretenen (Gemeinschuldners pp.), bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker der des Erblassers maßgebend

Als „Mietsachen“ gelten alle Ansprüche aus Nutzungsverhältnissen betr. Räume und Grundstücksflächen.

Rechtshilfesachen (außer Abteilung 38, 68 und 69 AR) werden von der Abteilung bearbeitet, die zuständig wäre, wenn das Ursprungsverfahren hier eingegangen wäre, hilfsweise der für den Namen des Antragsstellers (Klägers) des Ursprungsverfahrens zuständigen Zivilabteilung.

II.

Zivilsachen (Vorschaltliste)

Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Zivilprozesssachen mit Ausnahme der WEG Sachen liegt eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Sie beginnt mit der Nummer 1 und läuft bis zur Nummer 100. Die richterliche Zuständigkeit in Zivilprozesssachen mit Ausnahme von WEG - Sachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist. Für die Zeit ab 01.01.2025 liegt der Verteilung der richterlichen Geschäfte die aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtliche Vorschaltliste zugrunde.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Neueingänge folgendes:

1. Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauffolgenden Werktag werden diese Neueingänge – einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Namens des erstgenannten Beklagten abzustellen, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den zweiten oder dritten Buchstaben des Namens usw. Bei gleichen Namen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Familiennamen bzw. Firmennamen des Klägers, hilfsweise auf dessen Vornamen. Im Übrigen gelten die Regeln unter Ziffer 1a) bis c) entsprechend.
2. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleich lautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die demselben Dezernat zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.
3. Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang unter der ersten freien Nummer der Vorschaltliste eingetragen. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen -wie oben- nach dem Alphabet. Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst dieser Antrag in das Eingangsregister unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste einzutragen, die Hauptsache sodann - wie in Ziffer 1 geregelt- unter der nächsten Nummer, die demselben Dezernat zugeordnet ist. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.
4. Für abgetrennte Verfahren bleibt das Dezernat zuständig, in dem die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

5. Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben – ohne Eintragung in die Vorschaltliste – in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeteilt.

6. Die Regelung zu Ziffer 5. gilt auch für zurückverwiesene Verfahren oder abgelehnte Verfahrensübernahmen durch andere Gerichte.

7. Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

### III.

Wird in Strafsachen nach Verfahrenseröffnung, in Zivil- und Familiensachen nach Beginn der ersten mündlichen Verhandlung oder nach der Anordnung einer Maßnahme gemäß § 358 a ZPO im schriftlichen Verfahren festgestellt, dass die Partei oder der Verfahrensbeteiligte, auf deren Namen oder Bezeichnungen es ankommt, falsch bezeichnet wurde, oder fällt diese oder dieser nach diesem Zeitpunkt weg, bleibt die Sache in der Abteilung anhängig, in der sie eingetragen ist. Dies gilt in Strafsachen auch, wenn vor Eröffnung des Hauptverfahrens das Verfahren gegen einen von mehreren Angeschuldigten, auf dessen Namen es ankommt, eingestellt wird.

### IV.

Ist ein Richter infolge Urlaubs, sonstiger Abwesenheit, Ausschließung, Ablehnung oder Selbstablehnung verhindert, so tritt an dessen Stelle der in nachfolgender Geschäftsverteilung namentlich aufgeführte Vertreter, im Falle dessen Verhinderung der weitere Vertreter, hilfsweise der jeweils verfügbare dienstjüngste Richter.

### V.

#### Bereitschaftsdienst

Gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03.06.2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Hagen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Hagen.

### VI.

Bei einer nach § 354 Abs. II, 1. Halbsatz StPO erfolgten Zurückweisung an eine andere Abteilung oder einen anderen Strafrichter oder Jugendrichter fällt die Sache an den planmäßigen Vertreter desjenigen Strafrichters oder Jugendrichters, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, soweit in der folgenden Geschäftsverteilung keine andere Regelung getroffen ist.

Für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Bußgeldentscheidungen gem. §§ 140 a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO ist das Gericht zuständig, das jährlich durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Hamm bestimmt wird.

## VII.

Für die Bearbeitung einer Sache, die dem Amtsgericht nach § 462 Abs. II Satz 2 StPO übertragen wird, ist der Richter zuständig, dem die Bearbeitung der Sachen des gleichen Aktenzeichens zustehen würde.

## VIII.

Beim Übergang in ein anderes Verfahren (z.B. § 81 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bleibt der Richter zuständig, der bei Beginn des ersten Verfahrens zuständig war.

## IX.

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

B. Es bearbeiten:

**Direktorin des Amtsgerichts Clouth – Gräfin von Spee**

- a) Verwaltungssachen,
- b) alle Sachen, die in der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführt sind
- c) Verteilungsverfahren (J), Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K), Zwangsverwaltungen von unbeweglichen Gegenständen (L),
- d) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 StPO und § 45 Abs. 2 ZPO
- e) Kirchnaustritte
- f) Familiensachen nach § 111 FamFG mit den Buchstaben A – E, mit Ausnahme der Adoptionssachen,
- g) Rechtshilfesachen – 38 AR - Zivilsachen (Auslandsersuchen),
- h) die Aufgaben des Güterrichters nach § 278 Abs. 5 ZPO,

Vertreter: zu a) bis d) Richterin am Amtsgericht Scheffer  
zu e) bis i) Richterin am Amtsgericht Walther  
hilfsweise Richterin am Amtsgericht Kaufmann

**Richterin am Amtsgericht Scheffer ( stellvertretende Direktorin )**

- a) die eingehenden C-, H- AR-Sachen des Zivilprozessregisters – mit Ausnahme der WEG Sachen - entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 1),
- b) die ihr bis zum 31.12.2024 zur Bearbeitung zugewiesenen C-, H- AR-Sachen des Zivilprozessregisters.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Wiggenhagen,  
hilfsweise Richter am Amtsgericht Baehr

**Richterin am Amtsgericht Kaufmann**

Familien­sachen nach § 111 FamFG mit den Buchstaben F bis J, N und P - Z – mit Ausnahme der Adoptions­sachen,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Walther und  
Direktorin des Amtsgerichts Clouth – Gräfin von Spee

**Richterin am Amtsgericht Walther**

- a) Sachen des Schöffengerichts einschließlich des erweiterten Schöffengerichts ,
- b) die Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses zur Wahl der Schöffen sowie die Auslosung aller Schöffen,
- c) ab dem 01.01.2024 gemäß § 354 Abs. 2, 1. Halbsatz StPO zurückverwiesene Sachen aus der Abteilung 56 Ls,
- d) Familien­sachen nach § 111 FamFG mit den Buchstaben K bis M und O sowie Adoptions­sachen mit den Buchstaben A – Z,

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Clouth – Gräfin von Spee  
hilfsweise Richterin am Amtsgericht Kaufmann

**Richter am Amtsgericht Cardue**

- a) die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts ,
- b) die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
- c) Anklagesachen Ds gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende ,
- d) die Geschäfte des zweiten Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht,
- e) Richterliche Vernehmungen im Sinne von § 162 I S., 3 i.V.m. S. 1 StPO und Anträge nach § 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1, 153 b Abs. 1 StPO, an jedem Dienstag und jedem Freitag sowie am Mittwoch in den ungeraden Wochen,
- f) Rechtshilfesachen, soweit es sich um Strafsachen und Bußgeldsachen handelt, in allen Fällen auch als Jugendrichter, an jedem Dienstag und jedem Freitag sowie am Mittwoch in den ungeraden Wochen ,
- g) Gs-Sachen, zugleich als Jugendermittlungsrichter, an jedem Dienstag und jedem Freitag sowie am Mittwoch in den ungeraden Wochen,
- h) Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (XIV/B) an jedem Dienstag und jedem Freitag sowie am Mittwoch in den ungeraden Wochen sowie die nach dem PolG NW zu treffenden richterlichen Entscheidungen an jedem Dienstag und jedem Freitag sowie am Mittwoch in den ungeraden Wochen,
- i) Bußgeldsachen, insoweit zugleich als Jugendrichter,
- j) ab dem 01.01.2024 gemäß § 354 Abs. 2, 1. Halbsatz StPO zurückverwiesene Sachen aus der Abteilung 59 Ls.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rösner  
hilfsweise Richterin am Amtsgericht Walther

**Richterin am Amtsgericht Rösner**

- a) Ds- und Bs-Sachen mit den Buchstaben A – Z, soweit sich die Verfahren gegen Erwachsene richten,
- b) Strafbefehlssachen ( Cs ) mit den Buchstaben A – Z, soweit es sich um Strafsachen gegen Erwachsene handelt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Cardue  
hilfsweise Richter am Amtsgericht Hardt

**Richter am Amtsgericht Baehr**

- a) Betreuungssachen mit den Buchstaben A - Z,
- b) Unterbringungssachen nach PsychKG) mit den Buchstaben A - Z,
- c) Genehmigungen nach § 1906 BGB, die nicht unter Betreuungssachen fallen mit den Buchstaben A - Z,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kaufmann in den geraden Wochen und  
Richter am Amtsgericht Hardt in den ungeraden Wochen,  
hilfsweise Richter am Amtsgericht Cardue

**Richterin am Amtsgericht Dr. Wiggenhagen**

- a) die ihr bis zum 31.12.2024 zugewiesenen C-, H- AR-Sachen des Zivilprozessregisters,
- b) die eingehenden C-, H- AR-Sachen des Zivilprozessregisters – mit Ausnahme der WEG Sachen - entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 1),
- c) Nachlasssachen,
- d) Landwirtschaftssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Scheffer  
hilfsweise Richter am Amtsgericht Baehr

**Richter am Amtsgericht Hardt**

- a) die eingehenden C-, H- AR-Sachen des Zivilprozessregisters – mit Ausnahme der WEG Sachen - entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 1),
- b) die Richterin Geiter bis zum 31.12.2024 zur Bearbeitung zugewiesenen C-, H- AR-Sachen des Zivilprozessregisters,
- c) Wohnungseigentumsachen,
- d) Sachen des Urkundsregisters (I,II) mit Ausnahme der Verfahren nach dem Polizeigesetz - Abt. 54 -,
- e) Zwangsvollstreckungssachen M,
- f) Richterliche Vernehmungen im Sinne von § 162 I S., 3 i.V.m. S. 1 StPO und Anträge nach § 81 Abs. 1 und 3, 141 Abs. 3 und 4, 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1, 153 b Abs. 1 StPO, an jedem Montag und jedem Donnerstag sowie am Mittwoch in den geraden Wochen,
- g) Rechtshilfesachen, soweit es sich um Strafsachen und Bußgeldsachen handelt, in allen Fällen auch als Jugendrichter, an jedem Montag und jedem Donnerstag sowie am Mittwoch in den geraden Wochen,

- h) Gs-Sachen, zugleich als Jugendermittlungsrichter, an jedem Montag und jedem Donnerstag sowie am Mittwoch in den geraden Wochen,
- i) Freiheitsentziehungssachen aufgrund des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (XIV/B) an jedem Montag und jedem Donnerstag sowie am Mittwoch in den geraden Wochen sowie die nach dem PoIG NW zu treffenden richterlichen Entscheidungen an jedem Montag und jedem Donnerstag sowie am Mittwoch in den geraden Wochen.

Vertreter: zu a) bis d) Richterin am Amtsgericht Scheffer  
hilfsweise Richterin am Amtsgericht Dr. Wiggenhagen, Richter am Amtsgericht Baehr  
zu e) bis i) Richter am Amtsgericht Cardue  
hilfsweise Richterin am Amtsgericht Rösner

Schwelm, den 18. Dezember 2024

Clouth – Gräfin von Spee

Walther

Cardue

Baehr